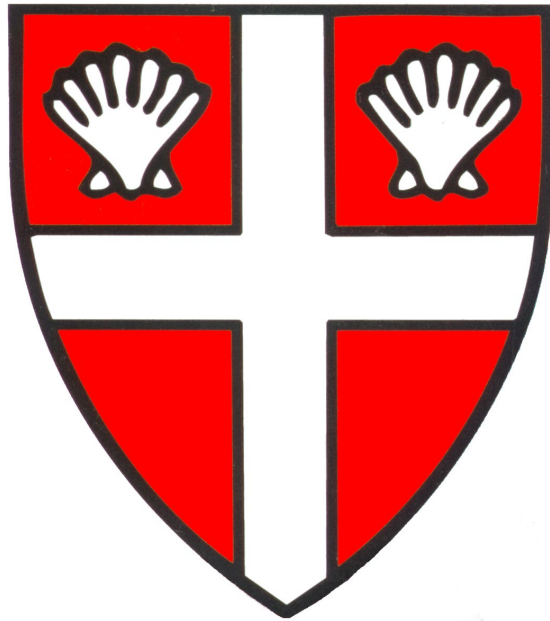


**WASSERVERSORGUNGSGES- UND  
ABWASSERBESEITIGUNGSGES-  
SETZ**



**DER  
GEMEINDE SAMNAUN**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
Art. 1    Geltungsbereich.....	3
Art. 2    Grundsätze für Wasserversorgung.....	3
Art. 3    Grundsätze für Abwasserbeseitigung.....	3
Art. 4    Wasser- / Abwasserkommission.....	3
Art. 5    Erschliessungsstufen.....	3
Art. 6    Übersichtspläne .....	4
Art. 7    Etappen.....	4
Art. 8    Bedingungen, Auflagen .....	4
Art. 9    Ausnahmen.....	4
Art. 10   Schuldner.....	5
Art. 11   Gesetzliches Pfandrecht.....	5
<b>II. Erstellung und Unterhalt von Anlagen</b> .....	<b>5</b>
Art. 12   1. Etappe.....	5
Art. 13   2. Etappe.....	5
Art. 14   Feinerschliessung.....	5
<b>III. Besondere Bau- und Betriebsvorschriften für Wasserversorgung</b> .....	<b>6</b>
Art. 15   Anschlusspflicht .....	6
Art. 16   Privatversorgung.....	6
Art. 17   Wasserlieferung .....	6
Art. 18   Provisorische Lieferung .....	6
Art. 19   Lieferbeschränkung .....	6
Art. 20   Wassersperre.....	7
Art. 21   Hydrantenbenützung .....	7
Art. 22   Haftung .....	7
Art. 23   Technische Vorschriften .....	7
Art. 24   Privatanschlüsse.....	7
Art. 25   Durchleitung.....	8
Art. 26   Aufsicht .....	8
<b>IV. Besondere Bau- und Betriebsvorschriften für Abwasserbeseitigung</b> .....	<b>8</b>
Art. 27   Abwasser .....	8
Art. 28   Anschlusspflicht .....	9
Art. 29   Einschränkungen .....	9
Art. 30   Beanspruchung von Verkehrsflächen.....	9
Art. 31   Haftung, Aufsicht .....	9
Art. 32   Verweisung .....	10
<b>V. Finanzierung von Wasserversorgungsanlagen</b> .....	<b>10</b>
Art. 33   Anschlussbeitrag .....	10
Art. 34   Nachzahlungspflicht .....	10
Art. 35   Fälligkeit, Haftung .....	11
Art. 36   Benützungsgebühr.....	11
Art. 37   Sonderfälle.....	11
<b>VI. Finanzierung von Abwasserbeseitigungsanlagen</b> .....	<b>12</b>
Art. 38   Anschlussbeitrag .....	12
Art. 39   Benützungsgebühr.....	12
Art. 40   Sonderfälle.....	12
<b>VII. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>12</b>
Art. 41   Gebühren, Amtskosten .....	12
Art. 42   Ausführungsbestimmungen .....	12
Art. 43   Strafen .....	13
Art. 44   Wiederherstellung.....	13
Art. 45   Verjährung .....	13
Art. 46   Rechtsmittel .....	13
Art. 47   Inkrafttreten, Wirkung .....	14

## **Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsgesetz der Gemeinde Samnaun**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Geltungsbereich**

Dieses Gesetz regelt Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen.

Vorbehalten sind diesbezügliche Bestimmungen im Baugesetz und besondere Vorschriften in Quartierplänen.

#### **Art. 2 Grundsätze für Wasserversorgung**

Die Gemeinde gewährleistet eine ausreichende Wasserversorgung. Sie liefert Trink- und Brauchwasser für öffentliche und private Bedürfnisse. Sie sichert den Wasserbedarf zum Brandschutz.

Der Gemeinde steht das alleinige Recht zu, auf ihrem Territorialgebiet Quell- und Grundwasser für öffentliche Versorgungszwecke zu fassen, abzuleiten und gegen Entgelt abzugeben.

Der Gemeinderat kann die Wasserversorgung für ein bestimmtes Gebiet ganz oder teilweise einer privaten Wassergenossenschaft übertragen. Die Statuten dieser Genossenschaft sind vom Gemeinderat zu genehmigen. Die Genehmigung ist Gültigkeitserfordernis.

#### **Art. 3 Grundsätze für Abwasserbeseitigung**

Die Gemeinde gewährleistet eine ausreichende Abwasserbeseitigung für öffentliche und private Liegenschaften.

Der Gemeinde steht das alleinige Recht zu, auf ihrem Territorialgebiet gegen Entgelt Abwasser zu fassen, wegzuleiten und zu beseitigen.

#### **Art. 4 Wasser- / Abwasserkommission**

Der Gemeinderat wählt jeweils für drei Jahre eine Wasser/Abwasserkommission. Die Kommission besteht aus sieben Personen. Von Amtes wegen gehören ein Mitglied des Gemeindevorstandes und der Brunnenmeister oder Klärwart dazu.

Die Kommission berätet die mit Bau, Betrieb und Unterhalt verbundenen Geschäfte. Sie unterbreitet dem Gemeinderat oder dem Gemeindevorstand Bericht und Antrag.

#### **Art. 5 Erschliessungsstufen**

Zur Grunderschliessung gehören die über ein Bauzonegebiet hinausreichenden Anlagen. Solche Anlagen sind:

a) bei der Wasserversorgung insbesondere Quelfassungen und Brunnenstuben mit Ableitungen, Reservoirs, Pumpenanlagen und Zuleitungsrohre bis zum Bauzonengebiet

b) bei der Abwasserbeseitigung insbesondere Reinigungswerke und Sammelkanäle

Die Groberschliessung umfasst die Hauptanlagen im Bereich eines Bauzonengebietes. Solche Anlagen sind:

a) bei der Wasserversorgung insbesondere Hydrantennetze und Druckleitungen

b) bei der Abwasserbeseitigung insbesondere Kanalisationsleitungen

Als Feinerschliessung gilt die Verbindung der einzelnen Grundstücke mit den Groberschliessungsanlagen (bei der Wasserversorgung inkl. Schieber und Abzweigungsstück von der Leitung).

## **Art. 6    Übersichtspläne**

Die Gemeinde erstellt für das Bauzonengebiet einen Übersichtsplan aller öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und einen Übersichtsplan aller öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen. Sie führt die Pläne nach.

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die erforderlichen Angaben zu liefern und allfällige Erhebungen am Ort zu dulden.

## **Art. 7    Etappen**

Das Baugebiet wird gemäss Zonenplan in 1. und 2. Etappe unterteilt.

Das Baugesetz umschreibt beide Etappen.

## **Art. 8    Bedingungen, Auflagen**

Alle in diesem Gesetz erwähnten Bewilligungen oder Verfügungen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, soweit diese sachlich zusammenhängen und zur Sicherung eines rechtmässigen Zustandes geboten sind.

## **Art. 9    Ausnahmen**

Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen, wenn ausserordentliche Umstände vorliegen und die Einhaltung dieses Gesetzes eine unverhältnismässige Härte bedeuten würde.

## **Art. 10 Schuldner**

Alle in diesem Gesetz erwähnten Beiträge und Gebühren sind vom Grundeigentümer zu zahlen.

Bei Baurecht wird der Berechtigte, bei Nutzniessung der Nutzniesser und bei Stockwerkeigentum die Gemeinschaft als Schuldner erfasst.

Massgebend ist die Grundbucheintragung bei Fälligkeit.

## **Art. 11 Gesetzliches Pfandrecht**

Für alle in diesem Gesetz erwähnten Beiträge, Gebühren und Ersatzvornahme kosten besteht zu Gunsten der Gemeinde ein gesetzliches Pfandrecht gemäss EG/ZGB.

Die Beanspruchung dieses Pfandrechtes erfordert eine Verfügung des Gemeindevorstandes an den betroffenen Grundeigentümer.

# **II. Erstellung und Unterhalt von Anlagen**

## **Art. 12 1. Etappe**

Die Anlagen werden gemäss generellen Projekten (Wasserversorgung, Kanalisation) und nach den von den Stimmbürgern genehmigten Krediten erstellt.

Die Gemeinde baut die Anlagen selber. Die Grundeigentümer leisten die in diesem Gesetz vorgesehenen Anschlussbeiträge.

Die Anlagen stehen im Eigentum der Gemeinde und sind öffentlich.

Die Gemeinde unterhält die Anlagen selber. Die Grundeigentümer leisten die in diesem Gesetz vorgesehenen Benützungsgebühren.

## **Art. 13 2. Etappe**

Für die Erstellung von Anlagen müssen die Grundeigentümer Baugesuche einreichen, welche von der Baubehörde gemäss Baugesetz zu behandeln sind.

Diejenigen Anlagen, welche im Privateigentum bleiben, müssen von den Grundeigentümern auf eigene Kosten unterhalten werden. Bei ungenügenden Unterhalts-, Reparatur- und Erneuerungsarbeiten ist der Gemeindevorstand zur Ersatzvornahme zu Lasten der säumigen Grundeigentümer berechtigt.

## **Art. 14 Feinerschliessung**

Sämtliche Feinerschliessungsanlagen sind von den Grundeigentümern auf eigene Kosten zu bauen. Im übrigen fallen sie unter Art. 13.

### **III. Besondere Bau- und Betriebsvorschriften für Wasserversorgung**

#### **Art. 15 Anschlusspflicht**

Jede Liegenschaft, welche ihren Bedarf nicht dauernd oder nicht ausreichend mit eigenem Wasser und privater Zuführung decken kann, ist mit unterirdischer Leitung an die öffentliche Wasserversorgung anzuschliessen.

#### **Art. 16 Privatversorgung**

Die private Wasserversorgung ist nur aus Quellen oder Grundwasser statthaft. Sie erfordert eine Bewilligung des Gemeindevorstandes.

Die Bewilligung wird erteilt, wenn ausreichende Wassermengen vorhanden sind und eine Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser gewährleistet ist.

Die Gemeinde übernimmt weder Verantwortung noch Haftung.

#### **Art. 17 Wasserlieferung**

Die Gemeinde liefert Trink-, Brauch- und Löschwasser im Rahmen der gewöhnlichen Nutzung für Grundstücke im Bauzonengebiet.

Die Wasserabgabe für gewerbliche und industrielle Zwecke sowie für Intensivverbrauch (grosser, unregelmässiger Bezug) erfordert eine besondere Bewilligung des Gemeindevorstandes. Die Bewilligung wird erteilt, wenn ausreichende Wassermengen vorhanden sind.

Ausserhalb des Bauzonengebietes werden Wasseranschlüsse nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie für standortgebundene Bauten nach übergeordnetem Recht zugelassen. Sie benötigen eine Bewilligung des Gemeindevorstandes. Bau und Unterhalt von Versorgungsanlagen ab Verteilnetz der Gemeinde gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

#### **Art. 18 Provisorische Lieferung**

Eine provisorische Wasserlieferung ist beschränkt auf Baustellen, befristete Veranstaltungen und vorübergehend betriebene Anlagen.

Der Bezüger muss eine Bewilligung des Gemeindevorstandes einholen. Die Bewilligung wird erteilt, wenn ausreichende Wassermengen vorhanden sind.

#### **Art. 19 Lieferbeschränkung**

Die Einschränkung oder die vorübergehende Einstellung der Wasserabgabe aus technischen Gründen (z.B. Leitungsbruch, Stromausfall, Brand, Bauarbeiten) ist entschädigungslos hinzunehmen.

Bei Wasserknappheit kann der Gemeindevorstand die Wasserlieferung an alle Bezüger gleichmässig beschränken und Laufbrunnen verbieten.

### **Art. 20 Wassersperre**

Der Gemeindevorstand kann nach Vorankündigung eine Wassersperre verhängen, wenn:

- a) widerrechtlich Wasser bezogen wird
- b) der Bezüger mit der Zahlung von Anschlussbeitrag oder Benützungsgebühr mehr als sechs Monate im Rückstand ist
- c) Anschlussleitung oder Hausinstallation nicht vorschriftsgemäss erstellt oder unterhalten wird

Von der Sperre ausgenommen ist das zur Lebensführung notwendige Haushaltwasser.

### **Art. 21 Hydrantenbenützung**

Das für Feuerwehrzwecke nötige Wasser ist unentgeltlich aus öffentlichen oder privaten Hydranten abzugeben.

Die Benützung von Hydranten durch Private ist nur mit Bewilligung des Brunnenmeisters gestattet. Bewilligungen für Baustellen dürfen nicht erteilt werden, wenn feste Zuleitungen vom Verteilnetz möglich sind.

### **Art. 22 Haftung**

Die Gemeinde haftet weder für bestimmte Wasserbeschaffenheit (z.B. chemische Zusammensetzung, Härte, Temperatur, Druck) noch für ständig ausreichende Wasserlieferung.

Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde für Schäden, welche er der Wasserversorgung durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder ungenügenden Unterhalt seiner Anlagen zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, denen er die Wasserversorgungsanlagen zum Gebrauch überlässt.

### **Art. 23 Technische Vorschriften**

Der Gemeinderat kann in Ausführungsbestimmungen technische Vorschriften für Bau, Betrieb und Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen aufstellen.

Solange solche Vorschriften fehlen, gelten die jeweiligen Normen und Richtlinien der Fachverbände.

### **Art. 24 Privatanschlüsse**

Die Ausführung von Anschlüssen und Installationen ist anerkannten Fachleuten vorbehalten.

Der Gemeindevorstand bestimmt Art und Weise des Anschlusses. Er kann einen Fachingenieur beiziehen, um Anschluss und Versorgung einer Liegenschaft auf Kosten des Grundeigentümers zu überprüfen. Er kann Änderungen verfügen, welche zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich sind.

Unterhalts-, Reparatur- und Erneuerungsarbeiten durch Grundeigentümer oder von diesen beigezogenen Handwerkern sind nur mit Bewilligung des Brunnenmeisters zulässig.

Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde für Schäden, welche durch vorschriftswidrige oder mangelhafte Bauarbeiten an der Wasserversorgung entstehen.

Bei Frostwetter sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu überwachen und die zur Schadenverhütung nötigen Massnahmen zu treffen. Das dauernde Laufenlassen von Wasser ist untersagt.

Wird im Bereich einer privaten Anschlussleitung später ein öffentlicher Strang erstellt, kann der Gemeindevorstand den Grundeigentümer zum Anschluss an diesen verpflichten.

#### **Art. 25 Durchleitung**

Eine öffentliche Leitung ist grundsätzlich in Verkehrsflächen oder innerhalb Baulinien zu verlegen.

Muss eine solche Leitung Privatland durchqueren, ist der betroffene Grundeigentümer zur Duldung gegen angemessene Entschädigung des Ertragsausfalles während der Bauzeit und aller Inkonvenienzen verpflichtet. Die Entschädigung wird bei Uneinigkeit durch die zuständige kantonale Enteignungskommission festgelegt.

Verändern sich später die Bedürfnisse des belasteten Grundstückes, ist die öffentliche Leitung nach Weisung und auf Kosten der Gemeinde zu verlegen.

Die vorerwähnten Bestimmungen gelten sinngemäss auch für Nebenanlagen von Leitungen (z.B. Schieber, Schächte, Hydranten).

Das Durchleitungsrecht für private Stränge richtet sich nach ZGB.

#### **Art. 26 Aufsicht**

Der Brunnenmeister hat die Aufsicht über die gesamte Wasserversorgung. Seine Anordnungen sind zu befolgen.

Im Brandfall untersteht die Wasserversorgung dem Feuerwehrrkommandanten.

### **IV. Besondere Bau- und Betriebsvorschriften für Abwasserbeseitigung**

#### **Art. 27 Abwasser**

Als Abwasser gelten alle von einer Liegenschaft abfliessenden, gebrauchten und ungebrauchten Wassermengen.



Der Gemeinderat legt fest, wo für Abwasserleitungen das Trennsystem oder das Mischsystem gilt.

### **Art. 28 Anschlusspflicht**

Jede Liegenschaft ist mit unterirdischer Leitung der Kanalisation anzuschliessen.

Davon ausgenommen sind:

- a) standortgebundene Bauten ausserhalb des Bauzonegebietes, für welche ein Anschluss technisch schwierig oder aus finanziellen Gründen unzumutbar ist
- b) Entwässerungsanlagen, welche nur unverschmutztes Wasser führen

Über solche Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

Vorbehalten sind zwingende Bestimmungen des übergeordneten Rechtes.

### **Art. 29 Einschränkungen**

Das für die Kanalisation bestimmte Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagen noch deren Betrieb beeinträchtigt.

Gewerbliche und industrielle Abwasser dürfen nur nach ausreichender Vorbehandlung und mit besonderer Bewilligung des Gemeindevorstandes in die Kanalisation geleitet werden.

### **Art. 30 Beanspruchung von Verkehrsflächen**

Wird im Gebiet des generellen Kanalisationsprojektes eine Verkehrsanlage erstellt oder korrigiert, ist der erforderliche Abwasserstrang einzulegen, wenn sein Anschluss in absehbarer Zeit erfolgt.

Die Gemeinde kann in künftigen Verkehrsflächen schon vor dem Landerwerb Kanäle oder Leitungen verlegen. Die Entschädigungen richten sich nach Art. 25 Abs. 2.

### **Art. 31 Haftung, Aufsicht**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, welche durch einen von ihr unverschuldeten Rückstau aus dem öffentlichen Kanalisationsnetz entstehen.

Der Klärwart hat die Aufsicht über die gesamte Abwasserbeseitigung. Seine Anordnungen sind zu befolgen.

## **Art. 32 Verweisung**

Die Artikel 22 Abs. 2 und 23-25 gelten sinngemäss auch für die Abwasserbeseitigung.

## **V. Finanzierung von Wasserversorgungsanlagen**

### **Art. 33 Anschlussbeitrag <sup>1</sup>**

Als Einkauf in die bestehende Grund- und Groberschliessung ist ein einmaliger Anschlussbeitrag zu zahlen. Er beträgt für Bauten mit geringem Wasserverbrauch 0.8 % und für alle übrigen Bauten 1.5 % des jeweiligen Neuwertes gemäss Schätzung der kantonalen Gebäudeversicherung.

Beitragspflichtig sind alle Grundeigentümer von Bauten und Anlagen, welche beim öffentlichen Netz angeschlossen werden.

Die Beitragspflicht bezieht sich auch auf die nicht mit der Hauptbaute direkt verbundenen Bauten bzw. Bauteile, sofern diese einen funktionalen Zusammenhang mit der Hauptbaute aufweisen, wie separate Tiefgaragen, Schräglifte und dgl.

### **Art. 34 Nachzahlungspflicht <sup>1</sup>**

Erhöht sich der massgebende Neuwert eines angeschlossenen Gebäudes durch nachträgliche bauliche Veränderungen um mehr als Fr. 30 000.00 gegenüber dem ursprünglichen, durch die seitherige Teuerung angepassten Wert, so ist auf dem ganzen Mehrwert der Anschlussbeitrag nachzubezahlen.

Wird ein angeschlossener Altbau entfernt und durch einen Neubau ersetzt, ist der Anschlussbeitrag in gleicher Weise auf dem Mehrwert zu leisten.

Bei Änderung der Zweckbestimmung eines angeschlossenen Gebäudes mit Wechsel der Objektklasse bemisst sich die Nachzahlung nach der Differenz zwischen dem aufgefundenen Gebührensatz der bisherigen und der neuen Objektklasse.

Falls Gebäude bzw. Gebäudeteile, Annexbauten und dergleichen nicht amtlich geschätzt werden, kann die Gemeinde den massgebenden Neuwert auf Grund der effektiven Investitionen und Baukosten ermitteln.

#### **ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Der neugefasste Artikel 34 „Nachzahlungspflicht“ findet auf alle baulichen Veränderungen und Änderungen der Zweckbestimmungen Anwendung, welche bei Inkrafttreten dieser Bestimmung noch nicht in Angriff genommen worden sind.

#### **INKRAFTTRETEN**

Diese Bestimmung tritt mit der Annahme durch die Stimmbürger sofort in Kraft.

---

<sup>1</sup> Revision der Art. 33 und 34 genehmigt durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Samnaun an der Urnenabstimmung vom 30. November 2003.

### **Art. 35 Fälligkeit, Haftung**

Der Anschlussbeitrag ist mit der Abnahme des Schnurgerüsts nach Baubeginn fällig.

Mit der Baubewilligung wird eine provisorische Rechnung von 80 % des mutmasslichen Anschlussbeitrages gestellt. Die definitive Rechnung folgt, sobald die neue Schätzung der kantonalen Gebäudeversicherung vorliegt.

Schuldner ist der jeweilige Eigentümer zur Zeit der Rechnungstellung. Findet zwischen provisorischer und definitiver Rechnung eine Handänderung statt, haften alter und neuer Eigentümer solidarisch.

### **Art. 36 Benützungsgebühr**

Zur Deckung der laufenden Betriebs- und Unterhaltskosten wird eine jährliche Benützungsgebühr erhoben. Sie besteht aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr.

Die Grundgebühr beträgt 0,2 ‰ bis 1 ‰ des jeweiligen Neuwertes gemäss Schätzung der kantonalen Gebäudeversicherung. Sie ist auch für Bauten geschuldet, welche nicht der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind. Befreit sind jedoch alle Bauten mit einem massgebenden Neuwert unter Fr. 10'000.--.

Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. -.50 bis Fr. 2.-- pro m<sup>3</sup> tatsächlichen Wasserverbrauches.

Der Grundeigentümer muss für jedes Gebäude, welches der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen ist, von der Gemeinde eine Wasseruhr übernehmen und installieren. Der Gemeinderat legt Ausnahmen für bestimmte Gebäudekategorien fest.

Die Benützungsgebühr wird periodisch in Rechnung gestellt und mit jeder Rechnungstellung fällig.

### **Art. 37 Sonderfälle**

Für Bauten und Anlagen, welche nicht Gegenstand einer amtlichen Schätzung sind, werden Anschlussbeitrag und Grundgebühr gemäss tatsächlichen Investitionskosten berechnet.

Die Verbrauchsgebühr für provisorische Wasserlieferungen nach Art. 18 wird im Einzelfall vom Gemeindevorstand festgelegt.

## **VI. Finanzierung von Abwasserbeseitigungsanlagen**

### **Art. 38 Anschlussbeitrag**

Als Einkauf in die bestehende Grund- und Groberschliessung ist ein einmaliger Anschlussbeitrag zu zahlen.

Im übrigen gelten sinngemäss die Artikel 33-35.

### **Art. 39 Benützungsgebühr**

Zur Deckung der laufenden Betriebs- und Unterhaltskosten wird eine jährliche Benützungsgebühr erhoben.

Im übrigen gilt sinngemäss Art. 36.

### **Art. 40 Sonderfälle**

Es gilt sinngemäss Art. 37.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 41 Gebühren, Amtskosten**

Für jede in diesem Gesetz erwähnte Bewilligung oder Massnahme der Gemeinde ist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr muss kostendeckend sein, beträgt jedoch mindestens Fr. 50.-- und höchstens Fr. 10'000.--.

Zudem kann die Gemeinde für die Ausfertigung von Verfügungen und Entscheiden ausreichende Amtskosten erheben.

Das Nähere regelt der Gemeindevorstand.

### **Art. 42 Ausführungsbestimmungen**

Der Gemeinderat erlässt die für dieses Gesetz nötigen oder nützlichen Ausführungsbestimmungen.

Es regelt insbesondere:

- a) die Zuweisung der Bauten in die Kategorien für Anschlussbeiträge (Art.33 Abs. 1)
- b) die Abstufung der Grundgebühr (Art. 36 Abs. 2)
- c) die Abstufung der Verbrauchsgebühr (Art. 36 Abs. 3)
- d) die Höhe der Verbrauchsgebühr für Gebäude ohne Wasseruhr (Art. 36 Abs. 4).

### **Art. 43 Strafen**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieses Gesetz, die damit verbundenen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt auf diese Erlasse getroffenen Verfügungen verletzt, wird vom Gemeindevorstand mit Busse bis Fr. 20'000.-- bestraft. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, darf das Höchstmass der Busse überschritten werden.

Wird die Widerhandlung bei Besorgung von Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit oder sonst in Ausübung von geschäftlichen oder dienstlichen Verrichtungen für einen anderen begangen, so sind die Strafbestimmungen auf diejenigen Personen anwendbar, welche in deren Namen gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für Bussen und Kosten haftet dann die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch.

### **Art. 44 Wiederherstellung**

Der Fehlbare oder Verantwortliche ist verpflichtet, einen vorschriftswidrigen Zustand sofort und auf eigene Kosten zu beseitigen. Diese Pflicht gilt unabhängig von einer allfälligen Strafe.

Im Unterlassungsfall kann der Gemeindevorstand die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes selber und auf Kosten des Fehlbaren oder des Verantwortlichen veranlassen.

Die Gemeindeorgane haben freien Zutritt zur Feststellung der Situation und zur Durchführung der nötigen Massnahmen.

### **Art. 45 Verjährung**

Widerhandlungen gemäss Art. 43 verjähren nach fünf Jahren seit Beendigung des strafbaren Verhaltens. Die absolute Verfolgungsverjährung tritt nach zehn Jahren ein.

Die Strafe für eine Widerhandlung verjährt nach fünf Jahren.

Der Anspruch auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes nach Art. 44 verjährt nicht.

### **Art. 46 Rechtsmittel**

Alle Verfügungen, welche gestützt auf dieses Gesetz oder damit verbundenen Ausführungsbestimmungen getroffen werden, müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Verfügungen des Gemeindevorstandes können innert 20 Tagen seit Mitteilung durch Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen, mit Anträgen zu versehen und zu begründen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung, doch kann der Gemeinderat eine solche verleihen.

Beschlüsse und Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen seit Mitteilung durch Rekurs beim Verwaltungsgericht Graubünden angefochten werden.

**Art. 47 Inkrafttreten, Wirkung**

Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 1994 in Kraft. Es hebt alle im Widerspruch stehenden Erlasse und Beschlüsse der Stimmbürger auf.

Das neue Gesetz und die neuen Ausführungsbestimmungen gelten auch für bestehende Liegenschaften, welche einem öffentlichen Netz (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) angeschlossen sind, sowie für vorhandene oder unvollendete Erschließungsanlagen.

---

**Genehmigt durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Samnaun an der Gemeindeversammlung vom 28. Dezember 1993.**

**Der Gemeindepräsident**

**(Eugen Jenal-Jenal)**

**Der Vizegemeindepräsident**

**(Hans Kleinstein)**